

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 08.04.2008

Der Begriff des Schuldverhältnisses

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Hinweis

Die Hausarbeit in der Übung im Zivilrecht für Anfänger wird in der ersten Übungsstunde heute Nachmittag zurückgegeben.

Die Ausgabe der Arbeiten beginnt um 14 Uhr **s.t.!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Literaturempfehlungen Große Lehrbücher

- *Ludwig Enneccerus, Heinrich Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, Tübingen 1958.
- *Joseph Esser, Eike Schmidt*, Schuldrecht, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 8. Auflage, 2 Tbde., Heidelberg, 1995 und 2000.
- *Ulrich Huber*, Leistungsstörungen, 2 Bde, 1999.
- *Karl Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 14. Auflage 1987.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Literaturempfehlungen Echte Lehrbücher

- *Hans Brox, Wolf-Dietrich Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 32. Auflage, 2007.
- *Peter Huber, Florian Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, München 2002.
- **Dirk Looschelders, Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, 2007.**
- *Dieter Medicus*, Schuldrecht I, 17. Auflage, 2006.
- *Peter Schlechtriem, Martin Schmidt-Kessel*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2005.
- *Harm P. Westermann, Peter Bydlinski, Ralph Weber*, BGB-Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 7.- Auflage, 2007.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Das Schuldverhältnis im engeren Sinn

- § 241 Abs. 1 S. 1 BGB: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern“.
- Lat.: *obligatio* → Obligation
 - Neutraler Ausdruck für die Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner.
 - Aus Sicht des Gläubigers: **Forderung** (= schuldrechtlicher Anspruch).
 - Aus Sicht des Schuldner: **Schuld** (= Leistensollen).

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Anspruch und Forderung

- Jede Forderung (= schuldrechtlicher Anspruch) ist ein Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB).
- Aber: Nicht jeder Anspruch ist eine Forderung.
- Forderungen sind nur die Ansprüche, für die die Regeln des Schuldrechts gelten.
 - Abgrenzung ergibt sich aus dem Gesetz.
 - Keine Forderungen sind insbesondere die dinglichen Ansprüche (z. B. §§ 985, 1004 BGB etc.).
 - Ebenfalls keine Forderungen: §§ 1353 S. 2, 2018 BGB.
 - Aber: Auch im Sachenrecht und im Familien- und Erbrecht sind schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen zu finden: §§ 904 S. 2, 1601, 2174 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Faustregel

- Alle im 2. Buch des BGB geregelten Ansprüche sind Forderungen.
- Ansprüche, die sich aus Anspruchsgrundlagen in anderen Büchern ergeben, sind Forderungen, wenn die Regeln des Schuldrechts (z. B. 275, 280, 398 BGB) passen.
- In vielen Fällen ist die (analoge oder direkte) Anwendbarkeit der schuldrechtlichen Normen streitig!

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn

- § 241 Abs. 2 BGB: „Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten“.

→ Schuldverhältnis als Sonderverbindung, die sich aus einer Mehrzahl von einzelnen Ansprüchen/Pflichten zusammensetzt.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Die Vorgeschichte von § 241 Abs. 2 BGB

- Lückenhaftigkeit des deutschen Deliktsrechts:
 - Nur bestimmte Rechte und Rechtsgüter werden durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt.
 - § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ermöglicht Exkulpation bei Fehlverhalten von Gehilfen.
- „Erfindung“ von Rücksichtnahmepflichten führt zu zusätzlichen Ansprüchen (aus dem heutigen § 280 Abs. 1 BGB).

→ Der Begriff des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne hat vor allem die Funktion, die Annahme von Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB zu stützen!

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Einführung in das Zivilrecht II (1)

Haupt- und Nebenpflichten

```

    graph TD
      A[Schuldrechtliche Pflichten] --> B[Haupt(Leistungs)plichten]
      A --> C[Nebenpflichten]
      C --> D[Nebenleistungspflichten]
      C --> E[Schutzpflichten]
    
```

Die Erfüllung von Leistungspflichten kann durch Klage erzwungen werden.

Schutzpflichten können nicht eingeklagt werden. Aber: § 280 BGB!

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 09.04.2008

Überblick über wichtige schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>